

BETREUUNGSVERTRAG

zwischen

**der Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH
als Kooperationspartner des
GSV Senne, Standort Furlbachschule**

und den Erziehungsberechtigten

Name der Erziehungsberechtigten:

des Kindes:

geb. am:

wohnhaf in:

Notfallnummer:

Zuhause:

Sonstiges (Allergien, Medikamente, Einschränkungen etc.):

Die Betreuung und Förderung des Kindes sowie die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt auf der Grundlage der von den jeweiligen Schulkonferenzen verabschiedeten pädagogischen Rahmenkonzepte, des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010 in der jeweils aktuellen Fassung sowie § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Kooperationsvereinbarung zwischen der Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH, der Senne-gemeinde Hövelhof und der Schule.

1. Aufnahme des Kindes

Das Kind _____ wird in die Betreuung aufgenommen. Die Anmeldung ist **verbindlich** für das **Schuljahr** _____.

2. Wahl und Auftrag der angebotenen Betreuungen (bitte zutreffendes ankreuzen)

2.1 - Mein Kind nimmt an der Betreuung 8 – 13 Uhr teil. (wenn gewünscht nur hier ankreuzen)

Das Betreuungsangebot ist Teil des schulischen Konzeptes, an dem die Erziehungsberechtigten ihre Kinder unmittelbar vor und nach dem Unterricht freiwillig teilnehmen lassen können. Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes erhalten die Kinder die Möglichkeit zum freien Spiel, zum Sport, zu Ruhepausen sowie Anregung für gemeinsames und eigenständiges Tun. Die Betreuung wird in der Regel an allen Unterrichtstagen in der Zeit von

montags bis freitags von **8.00 Uhr** bis **13.20 Uhr** angeboten.

2.2 - Mein Kind nimmt an der Betreuung 13plus teil. (wenn gewünscht nur hier ankreuzen)

Ergänzend zur 8 – 13 Uhr Betreuung:

Zur individuellen Förderung sowie Gelegenheit zur Erledigung der Hausaufgaben und zur Einnahme einer Mahlzeit. Die Verknüpfung des Unterrichts mit dem Betreuungsangebot wird durch gemeinsame Planung und Erfahrungsaustausch der Lehrkräfte und des Betreuungspersonals erreicht. Die Betreuung wird in der Regel an allen Unterrichtstagen in der Zeit von

montags bis freitags von **13.20 Uhr** bis **15.00 Uhr** angeboten.

Die genauen Tage werden mit dem Betreuungspersonal vor Ort abgesprochen. Eine Betreuung in den Ferien sowie an Brückentagen findet nicht statt. Ist ein Betreuungsbedarf vor Ort nicht immer bis 15.00 Uhr erforderlich, so kann das Personal in Absprache mit der Schulleitung eine frühere Schließung durchführen.

Über alle Schließzeiten der Betreuung 13plus werden die Erziehungsberechtigten frühzeitig informiert. Eine außerplanmäßige Abholung der Kinder muss mit dem Personal der Betreuung 13plus besprochen werden oder richtet sich ggf. nach der bestehenden Konzeption.

3. Aufsichtspflicht und Unfallversicherung

Die Aufsichtspflicht des Personals der Betreuung 8 – 13 Uhr beginnt, wenn das Kind innerhalb der genannten Betreuungszeiten in Empfang genommen wird und endet mit der Verabschiedung des Kindes.

Die Kinder sind während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände, bei Veranstaltungen der Betreuung, auf dem Weg zur Schule und auf dem Nachhauseweg versichert. Unfälle auf dem Weg zwischen Elternhaus und den Betreuungen sind dem Personal der Gruppe unverzüglich zu melden.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich einverstanden, dass ihr Kind im Rahmen der Betreuung z.B. zu Sportstätten, Freizeitanlagen, Kultureinrichtungen, etc. vom Betreuungspersonal und Dritten befördert werden darf.

4. Ansteckende Krankheiten

Die Eltern sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, analog der Regelung der Schule, ansteckende Krankheiten wie z.B. Masern, Scharlach, Grippe/ Corona, Läuse und ähnliche Krankheiten unverzüglich der Schule, an schulfreien Tagen der Betreuung, zu melden und die Kinder vom Besuch zurückzuhalten. Auf das Merkblatt der Schule wird hingewiesen. Das Kind darf erst aufgrund eines ärztlichen Attestes die Betreuung wieder besuchen.

5. Fernbleiben eines Kindes

Beim Fernbleiben des Kindes (z.B. krankheitsbedingt) findet die Abmeldung immer in der Schule und in der Betreuung statt. In anderen Fällen wie z.B.: während der Ferienbetreuungszeit wenden Sie sich bitte direkt an die Betreuung über die Ihnen bekannte Telefonnummer.

6. Elternbeiträge für die Betreuungsangebote

Die Sennegemeinde Hövelhof erhebt einen Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Höhe und sonstige Modalitäten sind bei der Gemeinde zu erfragen.

7. Beitrag für das Mittagessen (nur für 13 Plus Betreuung)

Die Teilnahme am Mittagessen ist Bestandteil der pädagogischen Konzeption und für alle Kinder verpflichtend. Somit ergibt sich, dass für jedes Kind, das zur Mittagessenszeit in der Betreuung anwesend ist, automatisch ein Mittagessen bereitgestellt wird. Hierfür wird ein gesonderter Beitrag erhoben, der über ein elektronisches Abrechnungssystem des Sozialwerks verwaltet wird. Eine entsprechende Information zur Abwicklung der Zahlungen erfolgt nach der Anmeldung.

Die Sennegemeinde Hövelhof beteiligt sich an Projekten und Förderungen zur Reduzierung der Kosten für das Mittagessen. In Abhängigkeit evtl. Förderprogramme wird das Essensgeld für bedürftige Kinder reduziert.

8. Vertragsbeendigung

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn nicht spätestens **3 Monate (30.04.)** vor Ablauf des **Schuljahres** die Kündigung erfolgt. (Bezug ist die aktuelle Elternbeitragssatzung für die Betreuung der Gemeinde Hövelhof). Beim Schulwechsel in die weiterführende Schulform erlischt dieser Vertrag automatisch zum Schuljahresende.

Bei Vorliegen gewichtiger Gründe, wie zum Beispiel Schulwechsel, Umzug o. ä. ist der Vertrag ausnahmsweise mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats kündbar. Sonstige Kündigungsgründe entfallen gemäß der Elternbeitragssatzung der Gemeinde Hövelhof. Ein Abmelden oder „nicht schicken“ des Kindes in die Betreuung entbindet nicht von Elternbeiträgen der Gemeinde.

Die Kündigung erfolgt schriftlich bei der Betreuung vor Ort.

Die Kündigung durch die Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH, die Schulleitung bzw. durch die Stadt als Schulträger - als gemeinsame einvernehmliche Entscheidung - ist möglich, wenn

- das Kind nach Auffassung aller Beteiligten (Personal der Gruppe, Schulleitung, Lehrer, Schulträger) in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann.
- das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag basiert auf den rechtlichen Rahmenbedingungen der Betreuung im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in Nordrhein-Westfalen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen

des Vertrages unwirksam sein, bemühen sich beide Vertragspartner umgehend, eine wirksame Regelung zu finden, die dem Sinn der unwirksamen nahe kommt.

Der Vertrag ist zweifach auszufertigen. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Hövelhof, den _____

Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH	Unterschrift der Mutter	Unterschrift des Vaters

Kontakt

Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH
Am Schwesternheim 7
59939 Olsberg
Telefon: 02962 / 97 911 – 0
Fax: 02962 / 97 911 – 10
E-Mail: info@sozialwerk-bildung.de